Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 13 | Ausgegeben Danzig, den 13. Februar | 1923

58 Volkstag und Senat haben nachstehendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung. Vom 31. 1. 23.

§ 1.

Der Senat ist ermächtigt, im Falle des Bedarfs

I. die Grenze für die Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989),

II. die Grenzen für die Versicherungspflicht und -Berechtigung und die Höchstgrenze für den Grundlohn in der Krankenversicherung,

III. die Geldbeträge in der Wochenhilfe und Wochenfürsorge,

IV. die Geldbeträge im Sinne des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung und die Jahresarbeitsverdienste im Sinne des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung,

V. das Maß der Unterstützung im Sinne der Gesetze über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung

zu ändern und die erforderlichen Übergangsvorschriften zu erlassen.

§ 2.

Die auf Grund des § 1 dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind dem Ausschuß für soziale Angelegenheiten des Volkstages unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt tritt Artikel VI des Gesetzes über vorläufige Umgestaltung der Angestelltenversicherung vom 7. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 244) und das Gesetz über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 451) außer Kraft.

Danzig, den 31. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Schwartz.**

59

Verordnung
zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren. Vom 7. 2. 23.

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 320), betreffend Änderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren wird nachstehende Verordnung erlassen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 21. 2. 1923).

Die Gebührenbestimmungen der §§ 3, 4 und 8 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 133 ff.) nebst der dieses Gesetz ergänzenden Verordnung vom 28. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 323) werden wie folgt geändert:

1. Die im § 3 bestimmten Gebührensätze werden um 14 900 v. H. erhöht.

2. Die Ortsgesprächsgebühren (§ 4) betragen 50 Mark für jedes Gespräch. Ein Mindestbetrag an Ortsgesprächsgebühren für jeden Hauptanschluß wird nicht erhoben.

3. Die Ferngesprächsgebühren (§ 8) betragen für ein von einer Teilnehmerstelle ausgehendes Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung

	bis	5	Kilometer	einschließlich	0,65 Mark,
von mehr als	5	„ 15	„	„	1,35 „ ,
„ „ „	15	„ 25	„	„	3,— „ ,
„ „ „	25	„ 50	„	„	5,— „ ,
„ „ „	50	„ 100	„	„	7,— „ .

Zu den vorstehenden Gebühren § 8 wird ein Teuerungszuschlag von 11 900 v. H. erhoben mit der Maßgabe, daß der erste Ferngesprächsgebührensatz (bis zu 5 km) 50 Mark und der zweite Ferngesprächsgebührensatz (mehr als 5 bis 15 km) 150 Mark beträgt.

4. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1923 in Kraft. Soweit vierteljährlich im voraus fällige laufende Gebühren erhöht werden, gilt für die bestehenden Anlagen die Erhöhung erst vom 1. März ab. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren vom 9. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 552) außer Kraft.

5. Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß bis zum 14. Februar 1923 auf den 15. Februar 1923 bezw. bis zum 26 Februar 1923 auf den 28. Februar 1923 zu kündigen.

Danzig, den 7. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Förster.

60

Verordnung
zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren. Vom 7. 2. 23.

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 320) betreffend Änderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren wird nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der § 1 der Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren vom 9. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 552) wird unter 1. Telegramme wie folgt geändert.

1. Telegramme.

Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen werden erhoben:

a) eine Grundgebühr von 80 Mark und

b) eine Wortgebühr von 30 Mark für jedes Wort,

bei Ortstelegrammen (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt) und bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1923 in Kraft.

Danzig, den 7. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Förster.

61 **Verordnung**

zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren. Vom 7. 2. 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 betreffend Änderung der Post- Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren (Gesetzblatt S. 320) werden die in den §§ 1—4 des Gesetzes über Postgebühren vom 30. April 1921 (Gesetzblatt S. 43 ff.) aufgeführten Gebühren wie folgt festgesetzt:

I. Briefsendungen (§ 1 des Gesetzes).

1. für die Postkarte im Fernverkehr auf 25 Mark;
2. für den Brief im Fernverkehr bis 20 Gramm auf . . . . 50 Mark,
   über 20 „ 100 „ „ . . . . 60 „ ,
   „ 100 „ 250 „ „ . . . . 80 „ ,
   „ 250 „ 500 „ „ . . . . 100 „ ;
3. die Drucksachenkarte ist seit dem 1. Juli 1922 als besonderer Versendungsgegenstand weggefallen; die Karte unterliegt der Gebühr für Drucksachen bis 25 Gramm;
4. für die Drucksache bis 25 Gramm auf . . . . 10 Mark,
   über 25 „ 50 „ „ . . . . 20 „ ,
   „ 50 „ 100 „ „ . . . . 30 „ ,
   „ 100 „ 250 „ „ . . . . 50 „ ,
   „ 250 „ 500 „ „ . . . . 70 „ ,
   „ 500 Gramm bis 1 Kilogramm auf . . . . 90 „ ,
   „ 1 Kilogramm bis 2 Kilogramm (nur für einzeln versandte ungeteilte Druckbände) auf . . . . 180 „ ;
5. für Ansichtskarten, auf deren Vorderseite Grüße oder ähnliche Höflichkeitsformeln mit höchstens fünf Worten niedergeschrieben sind, auf . . . . 10 „ ;
6. für das Geschäftspapier bis 250 Gramm auf . . . . 50 „ ,
   über 250 bis 500 „ „ . . . . 70 „ ,
   „ 500 Gramm bis 1 Kilogramm auf . . . . 90 „ ;
7. für die Warenprobe bis 250 Gramm auf . . . . 50 „ ,
   über 250 „ 500 „ „ . . . . 70 „ ;
8. für die aus zusammengepackten Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben bestehende Mischsendung bis 250 Gramm auf . . . . 50 „ ,
   über 250 „ 500 „ „ . . . . 70 „ ,
   „ 500 Gramm bis 1 Kilogramm auf . . . . 90 „ ;
9. für das Päckchen bis 1 Kilogramm auf . . . . 120 „ .

Die Sendungen sind vollständig frei umachen. Ist dies nicht geschehen, so wird für nicht- oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber ein Betrag von 5 M, für nichtfreigemachte gebührenpflichtige Dienstpostkarten und Dienstbriefe, wenn sie als solche durch eine von der Post- und Telegraphenverwaltung festzustellende Bezeichnung erkennbar gemacht sind, die einfache Gebühr nebst einem Zuschlag von 5 M nacherhoben.

Nichtfreigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen werden nicht befördert. Für unzureichend freigemachte Sendungen dieser Art wird das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber ein Betrag von 5 M nacherhoben.

Die nachzuerhebenden Beträge werden auf eine durch 5 teilbare Marksumme nach oben abgerundet. Nicht- oder unzureichend freigemachte Päckchen werden nicht befördert.

II. Pakete (§ 2 des Gesetzes).

für Pakete bis 3 Kilogramm auf . . . . 150 Mark,
über 3 „ 5 „ „ . . . . 250 „ ,
„ 5 „ 6 „ „ . . . . 300 „ ,

über	6	bis	7	Kilogramm	auf	350 Mark,
„	7	„	8	„	„	400 „ ,
„	8	„	9	„	„	450 „ ,
„	9	„	10	„	„	500 „ ,
„	10	„	11	„	„	600 „ ,
„	11	„	12	„	„	700 „ ,
„	12	„	13	„	„	800 „ ,
„	13	„	14	„	„	900 „ ,
„	14	„	15	„	„	1000 „ ,
„	15	„	16	„	„	1100 „ ,
„	16	„	17	„	„	1200 „ ,
„	17	„	18	„	„	1300 „ ,
„	18	„	19	„	„	1400 „ ,
„	19	„	20	„	„	1500 „ ,
für Zeitungspakete						125 „ ,

III. Wertsendungen (§ 3 des Gesetzes)

die Versicherungsgebühr

1. für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete bei einer Wertangabe
   a) bis 5000 Mark auf 40 Mark,
   b) über 5000 Mark bis 10 000 Mark auf 80 Mark,
   c) über 10 000 Mark für je 10 000 Mark oder einen Teil davon auf 80 Mark;
2. für unversiegelte Wertpakete bis zu einer von der Post- und Telegraphenverwaltung festzusetzenden Wertgrenze auf die Hälfte der vorstehend unter 1 angegebenen Sätze.

IV. Postanweisungen (§ 4 des Gesetzes)

für Postanweisungen	bis		1 000	Mark	auf	60 Mark,
über	1 000	„	5 000	„	„	90 „ ,
„	5 000	„	10 000	„	„	120 „ ,
„	10 000	„	20 000	„	„	180 „ ,
„	20 000	„	30 000	„	„	240 „ ,
„	30 000	„	40 000	„	„	300 „ ,
„	40 000	„	50 000	„	„	360 „ ,
„	50 000	„	100 000	„	„	450 „ ,

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1923 in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren vom 9. Dezember 1922 (Gesetzblatt Seite 550 ff.) mit Ausnahme der darin im Schlußsatz zu „V Zeitungen“ getroffenen Bestimmung.

Danzig, den 7. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Förster.**

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.